

**Rede  
von**

**Thordies Hanisch, MdL**

zu TOP Nr. 13

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Niedersächsischen Straßengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU –  
Drs. 18/8585

während der Plenarsitzung vom 16.03.2021  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

wir beraten unter Punkt 13 laut Tagesordnung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes“. Tatsächlich sollen mit dieser Vorlage unterschiedliche Rechtsvorschriften geändert werden. Deswegen heißt das Gesetz laut Ausschussempfehlung dann auch folgerichtig „Gesetz zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

Und hier gibt es wenig Neues. Es handelt sich größtenteils um Verlängerungen bisheriger Gesetzesänderungen, weil zum großen Bedauern von uns allen die Pandemie noch nicht hinter uns liegt.

Art. 0-1 – hier soll die Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 10. November 2020 verlängert werden und damit pandemiesichere Beteiligungsformen bei Planfeststellungsverfahren weiter ermöglicht werden. Beispielsweise die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet oder das Senden einer E-Mail anstatt der Niederschrift vor Ort.

Unter Art. 1-1 soll das „Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ vom 15. Juli 2020 geändert werden. Es handelt sich dabei um Änderungen von Fristen, die die bisherigen Sonderregelungen befristen. Ohne diese Anpassungen würden einige Änderungen Ende dieses Monats außer Kraft treten.

Der erste Punkt betrifft eine befristete Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Hier wird die Möglichkeit zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bzw. der Bezug auf die pandemische Lage von nationaler Tragweite verlängert. Genauso wie die Möglichkeit, dass das Fachministerium kommunale Aufgaben zum Infektionsschutz übernehmen kann – soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen.

Als zweites eine Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes, die es ermöglicht, Erörterungen in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen oder sich in Telefon- oder Videokonferenzen zu treffen. Und sich nicht, wie eigentlich vorgesehen, mit den kommunalen Vertretern, Naturschutzvereinigungen und kommunalen Spitzen bei Raumordnungsplänen oder -programmen in einem Raum zu treffen.

Als drittes unter Art. 1-1 soll die Änderung des Realverbandsgesetzes verlängert werden, um auch hier Beschlüsse des Vorstandes sowie Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail fassen zu können.

Zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird gleich meine Kollegin Silke Lesemann ausführen.

Uns allen wäre es wohl lieber, bereits heute eine Situation zu haben, in der all diese Änderungen nicht nötig sind. So ist es aber leider nicht, und damit zumindest das weitergehen kann, was weitergehen kann, bitte ich um Zustimmung zu vorliegendem Gesetzentwurf.

Vielen Dank.